

SATZUNG

der Stadt Nastätten über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich
der Bebauungsplanung „Poststraße“
vom 14.06.2023

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2023 (GVBl. S. 71) hat der Stadtrat Nastätten folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.04.2023 beschlossen, für den Bereich „Poststraße“, zwischen der „Hochstraße“ und der „Römerstraße“ (siehe beiliegende Karte) einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Verfahrensgebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehend angegebenen Grundstücke in der Gemarkung Nastätten: Flur 4 Parzellen: 6223/8, 6223/7 (teilweise), 6223/4 (teilweise), 6223/5. Flur 9 Parzelle 303/3 (teilweise). Flur 10 Parzellen 842/2, 842/1, 854, 853, 852/1, 859/1, 856, 850/2, 857/1, 855, 858, 316, 315, 314/7, 849, 314/6, 314/3, 6268/3, 6268/10, 6268/7, 6268/31, 6271/2 (teilweise), 328/3, 337 (teilweise), 335/1, 319/2, 313/1, 314/5, 319/7, 314/8, 338, 328/6, 319/10, 319/4, 6268/27, 332/2, 329, 334/2 (teilweise), 6268/24, 6268/6, 6271/5, 6268/37 (teilweise), 6268/34, 6268/32, 6270, 6269, 320/3, 328/5, 319/9, 327, 326, 325, 321, 847, 848, 322, 846, 845, 6268/39, 336, 336/6 (teilweise), 324, 314/2, 844/1, 323, 317, 318, 328/1, 319/5, 319/10, 843, 335/2 (teilweise), 334/3, 843.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Lageplan mit rot gestrichelter Linie dargestellt (Anlage). Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB (Veränderungssperre) dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für Ihren Geltungsbereich die Bebauungsplanung „Poststraße“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet.

Nastätten, den 14.06.2023

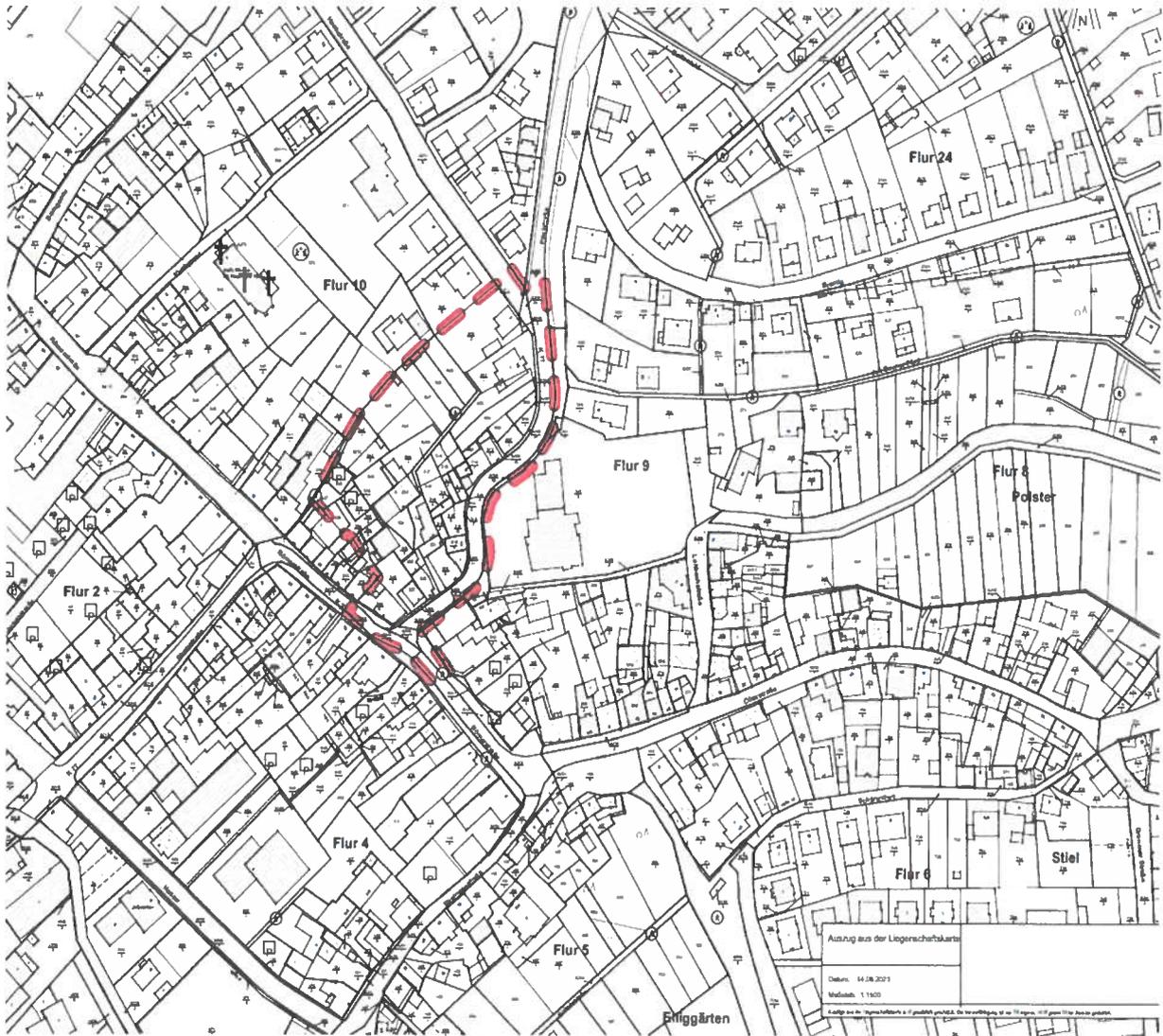
Marco Ludwig
Stadtbürgermeister



Anlage

Anlage zur Satzung der Stadt Nastätten über eine Veränderungssperre vom 14.06.2023
gem. §§ 14 und 16 Abs. 2 BauGB.
Geltungsbereich der Veränderungssperre – unmaßstäblich

----- Geltungsbereich



Datengrundlage: Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung